

AZ 453.60

Richtlinien der Stadt Ditzingen über die Gewährung von Förderungsbeiträgen zu Maßnahmen der Jugendberholung und Freizeitgestaltung vom 06.06.1989, geändert am 18.06.1991, 10.11.1992 und 13.11.2001

Der Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss hat am 06. Juni 1989 folgende Richtlinien beschlossen:

I. Allgemeines

Leistungen nach diesen Richtlinien können erhalten:

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Träger der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3 KJHG), wenn sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten sowie öffentlich anerkannt sind.

Es kommen insbesondere in Frage,

- a) frei Vereinigungen der Jugendwohlfahrt (z.B. Innere Mission, Caritas, DRK, Arbeiterwohlfahrt),
- b) Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern,
- b) Vereine, die dem allgemeinen kulturellen und sportlichen Wohle der Bevölkerung dienen.

II. Geltungsbereich

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden Maßnahmen der Jugendberholung und Freizeitgestaltung gefördert für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren. Als 18jährige gelten Jugendliche, die in dem Jahr, in dem die Freizeit stattfindet, das 18. Lebensjahr vollenden.

Als Maßnahmen der Jugendberholung und Freizeitgestaltung gelten insbesondere:

- a) Fahrten und Freizeiten
- b) Zeltlager
- c) Ferienwanderungen
- d) Stadtranderholungen

III. Voraussetzungen für die Förderung

- a) Mindestteilnehmerzahl von 6 Jugendlichen
- b) Mindestdauer der Erholung- bzw. Freizeitnahme von 4 Tagen
- c) Betreuung der Jugendgruppen von geeigneten Leitern.

- siehe Fußnote 1 und 2 -

IV. Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Teilnehmerzahl und der Dauer der Maßnahme. Der regelmäßige Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer sowie Leiter und Helfer 2,60 €. An- und Rückreise zählen als voller Tag. Bezuschusst werden Maßnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen.

V. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die seitherigen Richtlinien vom 10. November 1992 außer Kraft.

Ditzingen, den 15.01.2002

STADT DITZINGEN
Bürgermeisteramt

Gez. Makurath

- Fußnote -

- 1) Abschnitt III. geändert durch KSU- Beschluss vom 18.06.1991.
- 2) Abschnitt III. geändert durch KSU- Beschluss vom 10.11.1992.
- 3) Abschnitt III. geändert durch KSU- Beschluss vom 13.11.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.